

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung und Immunität
(1. Ausschuß)

über die Wahlanfechtung des Dr. Ernst Raim, Sulzberg
(Allgäu), gegen die Gültigkeit der Wahl zum 2. Deutschen
Bundestag am 6. September 1953 des im Wahlkreis 241
(Kempten) gewählten Abgeordneten Graf von
Spreti (CSU)

- Az. 4/53 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Dittrich

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung
treffen.

Bonn, den 26. März 1955

Der Ausschuß für Wahlprüfung und Immunität
Dr. Schneider (Lollar) Dr. Dittrich
Vorsitzender Berichterstatter



Beschluß

In der Wahlanfechtungssache - Az. 4/53 - des Dr. Ernst Raim, Sulzberg (Allgäu),

betr. Wahl zum 2. Deutschen Bundestag am 6. September 1953 des im Wahlkreis 241 (Kempten) gewählten Abgeordneten Graf von Spreti (CSU)

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer, Dr. Ernst Raim, Sulzberg (Allgäu), hat mit Schriftsatz vom 6. September 1953 und 20. September 1953 an das Landratsamt Kempten die Wahl zum 2. Deutschen Bundestag im Gebiet des 1. Stimmbezirks der Gemeinde Sulzberg angefochten.

Der Einspruch wurde vom Landratsamt dem Deutschen Bundestag am 2. Oktober 1953 und damit fristgerecht vorgelegt. Der Einspruchsführer stützt seinen Einspruch darauf, daß im 1. Stimmbezirk der Gemeinde Sulzberg bei der Wahl am 6. September 1953 ein Ehepaar Eckl in einer Wahlkabine gemeinsam den Wahlakt vorgenommen habe und im übrigen die Wahlkabinen nicht vollständig voneinander getrennt gewesen seien. Auf Beschluß des Wahlprüfungsausschusses wurden von dem ersuchten zuständigen Richter Zeugen vernommen und zwar

August Fischer, Oberbürgermeister der Stadt Kempten

Hans Triller, Wahlsachbearbeiter beim Landratsamt Kempten

Maria Eckl, Pfaffenried bei Sulzberg,

Johann Hörmann, stellv. Wahlleiter des 1. Stimmbezirks der Gemeinde Sulzberg.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Zeugenaussagen Blatt 15 und 16 der Akten verwiesen.

Aus ihnen geht hervor, daß Maria Eckl stark sehbehindert ist und sich deshalb ihres Mannes als Vertrauensperson bedient hat. Im übrigen seien die Wahlkabinen den Vorschriften entsprechend eingerichtet gewesen.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 40 des Bundeswahlgesetzes sind Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann. Das gemeinsame Abstimmen auch eines Ehepaares stellt ohne Zweifel einen Formverstoß dar, jedoch ergibt sich aus den Zeugenaussagen, daß Frau Eckl sehbehindert ist, sodaß sie sich einer Vertrauensperson gemäß § 40 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes bedienen durfte. Aus den Zeugenaussagen ergibt sich weiterhin, daß die Wahlkabinen den Vorschriften entsprechend eingerichtet gewesen sind.

Selbst dann, wenn die Formverstöße erheblich gewesen wären, könnte dem Wahleinspruch nicht stattgegeben werden, da nach dem Wahlergebnis im Wahlkreis 241 (Kempten) auch bei einer Wiederholung der Wahl kein anderes Ergebnis herauskommen würde. Der Wahlkreisbewerber der CSU, Graf von Spreti, konnte 61,7 v. H. der Erststimmen auf sich vereinigen, so daß also selbst dann, wenn man alle Stimmen des 1. Stimmbezirks der Gemeinde Sulzberg zusammennähme, eine Wahl des Abgeordneten Graf von Spreti nicht gefährdet werden könnte. Der Einspruch muß daher zurückgewiesen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen zulässig.